

27.04.2021

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz)“, Drucksache 17/12307

zur Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien, Drucksache. 17/13421

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, den Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des WDR-Gesetzes, des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (19. Rundfunkänderungsgesetz)“, Drucksache 17/12307, wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

„aa) In Buchstabe b) wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Jeweils eins von siebenunddreißig weiteren Mitgliedern wird entsandt durch

1. die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. die Katholische Kirche,
3. die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen Lippe K.d.ö.R. und die Synagogen-Gemeinde Köln K.d.ö.R.,
4. den Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
5. den Deutschen Beamtenbund, DBB-Landesbund Nordrhein Westfalen,
6. die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.,
7. den Handwerk NRW e.V.,
8. den Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V. und den Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V.,
9. den Städtetag Nordrhein Westfalen, den Städte- und Gemeindebund Nordrhein Westfalen e.V. und den Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
10. die Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,

11. die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und den Frauen Rat NRW e.V.,
12. die Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in Nordrhein Westfalen e.V. und Queeres Netzwerk NRW e.V.,
13. den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,
14. die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
15. die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,
16. den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e.V.,
17. den Lippischen Heimatbund e.V., den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und den Westfälischen Heimatbund e.V.,
18. den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
19. die IHK NRW – Die Industrie und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,
20. den Bitkom-Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und den eco-Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V.,
21. den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V., die Familienunternehmer e.V. Landesbereich Nordrhein Westfalen und die Wirtschaftsjuvenioren Nordrhein-Westfalen e.V.,
22. den Sozialverband VdK – Nordrhein-Westfalen e.V.,
23. den Landesbehindertenrat NRW e.V.,
24. den Landesintegrationsrat NRW,
25. die Landessenorenvertretung NRW e.V.,
26. den Film und Medienverband NRW e.V., das Filmbüro NW e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V. / AG DOK, Region West,
27. den Kulturrat NRW e.V., 28. den Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.,
29. den Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
30. die Gewerkschaft IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen,
31. den Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.,
32. die Landesrektorenkonferenz der Universitäten in NRW e.V. und Hochschulen NRW – Landesrektoren_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften e.V.,
33. den Deutschen Journalisten Verband, Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
34. die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union,
35. die Gewerkschaft IG BCE Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Landesbezirke Nordrhein und Westfalen,
36. die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger r.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen,
37. die Europa-Union Nordrhein Westfalen e.V.“.

bb) Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„Die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 6 bis 9.“

cc) Es wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und in Satz 2 wird die Angabe ‚§ 15 Absatz 6 Satz 2‘ durch die Angabe ‚§ 15 Absatz 5 Satz 2‘ ersetzt.“

dd) Die bisherigen Buchstaben g) bis j) werden die Buchstaben h) bis k).

b) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Rundfunkrats‘ das Komma und die Wörter ‚insbesondere Beschlüsse,‘ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe ‚§ 15 Absatz 14‘ durch die Angabe ‚§ 15 Absatz 13‘ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe ‚§ 15 Absatz 9, 12 und 13‘ durch die Angabe ‚§ 15 Absatz 8, 11 und 12‘ ersetzt.“

c) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut der Überschrift werden die Wörter „Beschlussfassung und“ vorangestellt.

b) Dem Wortlaut des Absatzes 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Sitzungen erfolgen als Präsenzsitzung. Sie können als digitale Sitzung unter Nutzung synchroner Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Über die Durchführung einer Sitzung als digitale Sitzung entscheidet die oder der Vorsitzende unter Einbeziehung des Präsidiums und der Ausschussvorsitzenden. Einzelheiten können durch Satzung geregelt werden. Ist der Rundfunkrat aus unvermeidbaren Gründen an einem Zusammentritt gehindert, können Beschlüsse zu einzelnen Angelegenheiten, die unaufschiebbar sind, in einem stillen Verfahren gefasst werden. Im stillen Verfahren ist die Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu wahren, zuständige Ausschüsse sind einzubeziehen und Personen nach § 19, § 15 Absatz 13 sind unverzüglich über Beschlussgegenstand und Beschlussfassung zu unterrichten.

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und dessen Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der Rundfunkrat soll mindestens sechsmal im Jahr zusammentreten.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und seinem Wortlaut folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Beschlüsse im stillen Verfahren.“.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
- „(4) Der Rundfunkrat ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung geladen sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen. Für Beschlüsse im stillen Verfahren liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn alle Mitglieder nach näherer Bestimmung der Satzung über das stille Verfahren informiert sind und mindestens zwei Drittel der Mitglieder dem Verfahren zum jeweiligen Beschlussgegenstand zustimmen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse im stillen Verfahren.“.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in dessen Satz 1 und Satz 3 werden jeweils das Wort „anwesenden“ durch die Wörter „an der Sitzung oder dem stillen Verfahren teilnehmenden“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:
- „(7) Sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse der Beratungen des Rundfunkrats sind gemeinsam mit einer Teilnehmerliste in geeigneter Form im Online-Angebot des WDR bekannt zu machen; dabei ist die Schutzwürdigkeit von personenbezogenen Daten und Betriebsgeheimnissen zu wahren. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrats sind jeweils mindestens zwei Wochen zuvor im Online Angebot des WDR zu veröffentlichen; der für ein stilles Verfahren vorgesehene Beschlussgegenstand ist unverzüglich im Online Angebot des WDR anzukündigen. Satz 1 gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 3 Satz 2 bis 5.“.
- i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- j) Absatz 8 wird aufgehoben.“.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe p) wird das Wort „bestehende“ durch das Wort „bestehenden“ ersetzt.

b) Nummer 29 Buchstabe b) Unterbuchstabe cc) wird wie folgt gefasst:

„cc) Nach Satz 6 wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„Die Zulassung wird auf zehn Jahre erteilt.““

c) In Nummer 43 wird die Angabe „§ 12 und 23“ durch die Angabe „§§ 12 und 23“ ersetzt.

d) Nummer 56 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Je ein Mitglied wird entsandt:

1. durch die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen,
2. durch die Katholische Kirche,
3. durch die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen Lippe K.d.ö.R. und die Synagogen-Gemeinde Köln K.d.ö.R.,
4. durch den Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein Westfalen,
5. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union,
6. durch den Deutschen Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V.,
7. durch die Landesvereinigung der Unternehmerverbände Nordrhein-Westfalen e.V. und Handwerk NRW e.V.,
8. aus dem Bereich der Wissenschaft (Universität NRW – Landesrektorenkonferenz der Universitäten e.V.; Hochschulen NRW – Landesrektor_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften e.V.),
9. aus dem Bereich der Weiterbildung (Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.; Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen),
10. aus den Bereichen Kunst und Kultur (Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.; Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen; Kulturrat NRW e.V.),
11. aus dem Bereich Film (Film und Medienverband NRW e.V.; Filmbüro NW e.V.; Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V. / AG DOK, Region West),
12. aus dem Bereich der Förderung der Medienkompetenz (Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V.; Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) e.V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen),
13. aus dem Bereich Bürgermedien (Landesverband Bürgerfunk NRW e.V.; Landesarbeitsgemeinschaft Bürger- und Ausbildungsmedien NRW e.V. (LABAM); Campusradios NRW e.V.),
14. aus dem Bereich Soziales (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen),
15. durch den Frauen Rat NRW e.V. und die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen,

16. durch den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein Westfalen e.V.,
17. durch den Landesjugendring NRW e.V.,
18. durch den Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und den Sozialverband VdK Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.,
19. durch die Landessenorenvertretung NRW e.V.,
20. aus dem Kreis der Verbraucherinnen und Verbraucher (Verbraucherzentrale Nordrhein Westfalen e.V.),
21. durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.,
22. durch die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,
23. aus dem Kreis der Migrantinnen und Migranten (Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen),
24. durch den Landesbehindertenrat NRW e.V.,
25. durch die IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,
26. durch den Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.,
27. Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW (DZV.NRW).“.

e) Nummer 62 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter eines nicht bundesweiten Rundfunkprogramms vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 115 Absatz 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages in Verbindung mit § 35 Absatz 2 und § 38 Absatz 1 dieses Gesetzes bezeichneten Verstöße bezüglich Werbung und Gewinnspielen oder Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten begeht.

(2) Ferner handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Veranstalter entgegen §§ 4 Absatz 1, 52, 83 Absatz 1 ohne Zulassung durch die LfM Rundfunkprogramme veranstaltet,
2. als Veranstalter entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 die Verbreitung eines nicht bundesweiten, ausschließlich im Internet verbreiteten Hörfunkprogramms nicht oder nicht vollständig der LfM anzeigt,
3. als Veranstalter oder Anbieter entgegen § 12 ohne Zuweisung einer Übertragungskapazität durch die LfM Rundfunkprogramme oder vergleichbare Telemedien verbreitet oder weiterverbreitet,
4. als Veranstalter oder Anbieter entgegen §§ 9, 17 Absatz 3 Satz 2 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung bzw. Zuweisung nicht unverzüglich der LfM mitteilt,
5. als Betreiber einer Kabelanlage entgegen § 24 Absatz 1 den Betrieb oder die Belegung einer Kabelanlage oder Änderungen des Betriebs oder der Belegung einer Kabelanlage nicht anzeigt,
6. als Betreiber einer Kabelanlage Programme ohne Anzeige nach § 24 Absatz 2 einspeist, die Einspeisung von Programmen trotz Untersagung nach § 26 Absatz 1 fortführt oder die Feststellungen der LfM nach § 20 Absatz 2 nicht beachtet,

7. als Veranstalter seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 43 Absatz 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
oder
 8. als Veranstalter entgegen § 31 Absatz 6 keine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person benennt.“.
- f) In Nummer 64 wird in der Überschrift zu § 128 das Wort „bestehende“ durch das Wort „bestehenden“ ersetzt.
3. Artikel 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. § 2 wird wie folgt gefasst:
- „Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert worden ist, ist
1. in den Fällen des § 16 Absätze 1 und 2 Nummern 1 bis 2a des Telemediengesetzes die LfM oder
 2. in den Fällen des § 16 Absatz 2 Nummern 3 bis 7 des Telemediengesetzes die oder der LDI, soweit nicht der Zuständigkeitsbereich der oder des Datenschutzbeauftragten der LfM begründet ist.“.

Begründung:**Zu Nr. 1 und 2 a) und c) bis f)**

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2 b)

Durch eine Erteilung der Zulassung für 10 Jahre soll die Planungssicherheit für Regionalveranstalter verbessert werden.

Zu Nr. 3

Bei dieser Änderung handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen an die Novellierung der Bußgeldtatbestände in § 16 Telemediengesetz.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Andrea Stullich
Bernd Petelkau

Christof Rasche
Henning Höne
Thomas Nüchel
Lorenz Deutsch

und Fraktion

und Fraktion